



## Rektorat

### **Richtlinie für Tierversuche und Tierhaltungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 14.04.2026

Rechtsgrundlage für diese innerbetriebliche Richtlinie bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ - Tierschutz-Versuchsverordnung (TierSchVersV)- in den jeweils gültigen Fassungen.

Gemäß TierSchG und § 4 TierSchVersV obliegen dem Träger der Einrichtung die Organisationspflichten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tierversuchen und der Haltung von Tieren. Diese Richtlinie regelt die Organisation des Tierschutzes an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU).

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie für Tierversuche und Tierhaltungen gilt für alle Einrichtungen und Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, einschließlich der Medizinischen Fakultät, die gemäß TierSchG und/oder TierSchVersV Tierversuche durchführen, Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken züchten, halten oder verwenden.

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Oberster Grundsatz ist die Beachtung und Einhaltung des TierSchG und der TierSchVersV in ihrer jeweils gültigen Fassung und aller damit verbundenen rechtlichen Bestimmungen.

(2) Einem Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Versuchstiere müssen ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Das Töten eines Tieres ohne vernünftigen Grund ist strafbar.

(3) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Zweck des Versuchs mit anderen Methoden und Vorhaben nicht erreicht werden kann. Tierversuche und jeglicher Tiereinsatz sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

(4) Zur Einhaltung eines hohen bioethischen Standards in der tierexperimentellen Forschung sind die drei Leitlinien zur Sicherung des Tierschutzes in der Forschung einzuhalten („3R“-Prinzip):

1. Verringerung („Reduction“) der Anzahl von Tieren in einem Experiment,
2. Verfeinerung („Refinement“) von tierexperimentellen Methoden, um mögliches Leiden zu minimieren und das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern,
3. Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden („Replacement“) zum Tierversuch.

(5) Wer Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(6) Wer Wirbeltiere oder Kopffüßer nach § 11 TierSchG züchtet, hält und verwendet, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

### **§ 3**

#### **Vertreter\*in der Einrichtung**

(1) Der Träger der Einrichtung, gemäß § 4 TierSchVersV und damit Genehmigungsinhaber für Tierversuche und Versuchstierhaltung ist die MLU.

(2) Der bzw. die Vertreter\*in des Trägers der Einrichtung ist der/die Kanzler\*in. Ihm bzw. ihr obliegt die Gesamtverantwortung und die Organisationspflicht im Tierschutz an der MLU.

(3) Für die Medizinische Fakultät werden die Aufgaben im Zusammenhang mit den Organisationspflichten durch den/die Kanzler\*in an den/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät übertragen.

### **§ 4**

#### **Pflichten und Aufgaben des bzw. der Vertreter\*in der Einrichtung**

(1) Der bzw. die Vertreter\*in der Einrichtung hat für die Einhaltung der ihm/ihr zugewiesenen Pflichten insbesondere nach den §§ 1, 3 und 4 der TierSchVersV zu sorgen.

(2) Der bzw. die Kanzler\*in bestellt einen bzw. mehrere Tierschutzbeauftragte gemäß § 10 TierSchG und § 5 TierSchVersV. Der oder die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät kann für den Bereich der Medizinischen Fakultät eigene Tierschutzbeauftragte bestellen. Die Tierschutzbeauftragten werden durch den/die Kanzler\*in bzw. den/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät schriftlich bestellt. In der schriftlichen Bestellung werden die Aufgaben, Pflichten, Rechte und die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche geregelt. Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist den zuständigen Behörden anzuzeigen.

(3) Der/die Kanzler\*in bzw. der/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät haben die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere sind sie verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie haben den Tierschutzbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung und Gremientätigkeit zu ermöglichen.

(4) Der/die Kanzler\*in bzw. der/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät haben sicherzustellen, dass mit der Pflege, dem Töten von Tieren und mit der Durchführung von

Tierversuchen betraute Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten regelmäßig fortbilden. Dazu bedienen sie sich der Tierschutzbeauftragten.

## **§ 5 Tierschutzbeauftragte**

(1) Die Tierschutzbeauftragten unterstützen den/die Kanzler\*in bzw. den/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät bei der Umsetzung seiner/ihrer Pflichten, gemäß TierSchG und TierSchVersV. Die Tierschutzbeauftragten der MLU handeln im Auftrag des/der Kanzler\*in bzw. Dekan\*in der Medizinischen Fakultät.

(2) Ist nur eine/ein Tierschutzbeauftragte\*r bestellt, wird zusätzlich ein/e Stellvertreter\*in bestellt. Diese/Dieser vertritt bei Abwesenheit die/den Tierschutzbeauftragte\*n mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Im Falle der Bestellung von mehreren Tierschutzbeauftragten werden die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sowie entsprechende Vertretungsregelungen in den jeweiligen schriftlichen Bestellungen geregelt.

(4) Zur/Zum Tierschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und die notwendigen Weiterbildungen und Fachkenntnisse nach dem TierSchG in Verbindung mit der TierSchVersV aufweist. Die zuständige Behörde kann unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen hiervon genehmigen. Wenn mindestens eine/ein Tierschutzbeauftragte\*r die unter Satz 1 genannten Qualifikationen aufweist, können weitere Tierschutzbeauftragte oder stellvertretende Tierschutzbeauftragte auch mit noch nicht abgeschlossener Weiterbildung bestellt werden. Eine Bestellung zur/zum Tierschutzbeauftragten ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich. Tierschutzbeauftragte müssen an der MLU unbefristet beschäftigt sein.

(5) Tierschutzbeauftragte sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sie treffen in fachlich eigener Verantwortung die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Maßnahmen.

(6) Tierschutzbeauftragte können Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz unmittelbar dem/der Kanzler\*in bzw. dem/der Dekan\*in der Medizinischen Fakultät mündlich oder schriftlich vortragen.

(7) Tierschutzbeauftragte fungieren als Schnittstelle zwischen der Universität und den beteiligten Behörden. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen Universität und Behörden erfolgt über die Tierschutzbeauftragten.

(8) Tierschutzbeauftragte sind bei Neu- oder Umbauten von Tierhaltungen und Tierversuchsräumen sowie bei Einstellungen von Tierhausleitern\*innen und von Tierpfleger\*innen anzuhören und zu beteiligen.

(9) Tierschutzbeauftragte sind Mitglieder des Tierschutzausschusses der MLU.

## **§ 6 Pflichten, Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten**

(1) Die Tierschutzbeauftragten sind verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- b. den/die Kanzler\*in und den/die Dekan\*in der Medizinischen Fakultät, die vorgesetzten Personen und die mit der Haltung von Tieren und mit Tierversuchen befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere, des Weiteren über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren,
- c. die für ihre Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten,
- d. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens Stellung zu nehmen,
- e. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken,
- f. gegenüber den zuständigen Behörden Auskunft zu geben und an behördlichen Begehungen teilzunehmen,
- g. mitzuwirken bei der Umsetzung von behördlichen Anordnungen,
- h. regelmäßige Kontrollen und Begehungen der Tierhaltungs- und Tierversuchsbereiche durchzuführen.

(2) Die Tierschutzbeauftragten haben das Recht,

- a. jederzeit alle Räumlichkeiten ihres Zuständigkeitsbereiches zu betreten, in denen Tierversuche durchgeführt, Eingriffe und Behandlungen vorgenommen oder Tiere gehalten werden,
- b. jederzeit Einsicht in die Dokumentationen und Aufzeichnungen von Tierversuchen und Tierhaltungen zu nehmen, und Auskunft über den aktuellen Stand zu verlangen,
- c. bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes Anordnungen zur sofortigen Mängelabstellung zu treffen bzw. die Versuchsdurchführung bis zur Mängelbeseitigung zu untersagen, und ggf. vorgesetzte Personen, den/die Kanzler\*in bzw. Dekan\*in der Medizinischen Fakultät über die Mängel in Kenntnis zu setzen,
- d. Tierversuchs-Anträge, bei welchen die Voraussetzungen bei Antragsstellung nicht vollständig geklärt sind und/oder die räumlichen und/oder personellen Voraussetzungen nicht gegeben sind, bei der genehmigenden Behörde nicht einzureichen,
- e. von den an den Tierversuchen beteiligten Personen bzw. den mit der Haltung und Pflege von Tieren betrauten Personen, Auskunft über den Nachweis der Sachkunde und die regelmäßigen jährlichen Aktualisierungen der versuchstierkundlichen Fort- und Weiterbildungen, zu verlangen.

## **§ 7**

### **Tierschutzausschuss**

(1) Gemäß § 6 der TierSchVersV hat der Träger der Einrichtung einen Tierschutzausschuss zu bestellen, dem sowohl Wissenschaftler als auch für die Pflege verantwortliche Personen angehören.

(2) Die Arbeit des Tierschutzausschusses wird durch eine Satzung geregelt.

(3) Der Tierschutzausschuss unterstützt die Tierschutzbeauftragten bei deren Pflichten in Bezug auf

- a. die Beratung der Einrichtung und ihrer Mitarbeiter\*innen in der Tierhaltung, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere,
- b. das innerbetriebliche Hinwirken darauf, Verfahren und Mittel zu entwickeln und einzuführen, welche die Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren so wenig belasten wie möglich,
- c. Prüfung von 3R-Maßnahmen.

(4) Der Tierschutzausschuss wirkt aktiv mit an der Festlegung interner Arbeitsabläufe sowie an der Beratung des tierexperimentell tätigen Personals.

(5) Alle Personen, welche mit Tierversuchen sowie der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Versuchstieren befasst sind, können Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen.

## **§ 8**

### **Tierhaltungserlaubnis (Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 TierSchG)**

(1) Personen, welche mit der Leitung einer Tierhaltung beauftragt werden, müssen auf Grund ihrer Ausbildung über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

(2) Für die Haltung bzw. Zucht und Verwendung von Versuchstieren muss eine Erlaubnis der zuständigen Behörde gemäß § 11 TierSchG vorliegen.

(3) Die Haltung und Zucht von Tieren erfolgt ausschließlich in Tierhaltungen mit gültiger §11-Genehmigung. Eine Tierhaltung in Laboren ist grundsätzlich untersagt.

(4) Die Anzahl der zu züchtenden Versuchstiere ist auf die für den Tierversuch maximal benötigte Anzahl zu beschränken. Eine Züchtung über den Bedarf hinaus ist untersagt.

(5) Die Person, welche mit der Leitung einer Tierhaltung beauftragt ist, ist verantwortlich, dass mindestens einmal täglich sowohl das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinnahme als auch die Haltungsbedingungen und die Funktionsfähigkeit der der Haltung dienenden technischen Anlagen überprüft und in geeigneter Weise dokumentiert werden. Aufzeichnungen zum Bestand der Tiere sowie aller medizinischen Behandlungen dieser Tiere und eventueller Tierverluste und deren Ursache sind tagesaktuell anzufertigen.

(6) Bei Planungen und baulichen Änderungen von Tierhaltungen sind die zuständigen Tierschutzbeauftragten bereits in der Planungsphase einzubeziehen.

## **§ 9**

### **Leitung und stellvertretende Leitung von Tierversuchen**

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen geplant und durchgeführt werden, welche die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Anforderungen an die Ausbildung, die Fachkunde und Sachkunde dieser Personen sind in § 16 TierSchVersV geregelt.

(2) Für jeden Tierversuch ist neben dem/der Tierversuchsleiter\*in ein/e stellvertretende/r Tierversuchsleiter\*in festzulegen.

(3) Die Leitung und stellvertretende Leitung von Tierversuchen an der MLU kann nur von Personen wahrgenommen werden, die ein Studium der Veterinärmedizin, der Medizin oder

Zahnmedizin oder ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, die Fach- und Sachkunde nach § 16 Absatz 1 TierSchVersV nachweisen und über mehrjährige tierexperimentelle Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügen.

(4) Der/Die Tierversuchsleiter\*in ist verpflichtet:

- a. sicherzustellen, dass keine Tierversuche begonnen werden, ohne dass die entsprechenden behördlichen Genehmigungen dafür vorliegen,
- b. von sich aus, vor Antragstellung rechtzeitig Kontakt zu den Tierschutzbeauftragten aufzunehmen und über den geplanten Tierversuch, den zeitlichen Ablauf, die vorgesehenen Räumlichkeiten und das vorgesehene Personal umfassend zu unterrichten, und sich beraten zu lassen.

(5) Der/Die Tierversuchsleiter\*in (im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Tierversuchsleiter\*in) ist im Rahmen der tierschutzgerechten Planung und Durchführung des Tierversuches, verantwortlich für:

- a. die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen des TierSchG und der TierSchVersV,
- b. die Einhaltung aller der Genehmigung zugrunde liegenden Bedingungen, Anordnungen, Auflagen und Nebenbestimmungen,
- c. die praktische Einarbeitung aller Beteiligten des Tierversuches in die Methode, einschließlich der Kontrolle der richtigen Anwendung der Methode während der Durchführung des Tierversuches,
- d. das Vorhandensein der erforderlichen Fach- und Sachkunde, der jährlich zu erfolgenden Fort- und Weiterbildungen aller Beteiligten des Tierversuches, einschließlich des Vorliegens aller aktuellen Nachweise,
- e. die rechtskonforme Dokumentation, Aufzeichnung und Protokollierung der Tierversuche, gemäß TierSchG und § 29 TierSchVersV,
- f. die unverzügliche Mitteilung von Änderungen von Sachverhalten, insbesondere in der Versuchsdurchführung, der Tieranzahl oder -art und von personellen Veränderungen,
- g. die jährlich bis zum 31. März zu erfolgende Versuchstiermeldung, in Zusammenarbeit mit der/dem Tierschutzbeauftragten.

(6) Der/Die Tierversuchsleiter\*in (im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Tierversuchsleiter\*in) hat sicherzustellen, dass:

- a. bereits bei der Planung und Durchführung des Versuchsvorhabens die Möglichkeiten berücksichtigt werden, das Wohlergehen der Tiere zu verbessern,
- b. sobald bei der Durchführung des Versuchsvorhabens vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden bei einem Tier verursacht werden, dies unverzüglich unterbunden wird,
- c. im Falle einer Abweichung geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen und über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen Aufzeichnungen geführt werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Pflichten für an tierexperimentellen Arbeiten beteiligte Personen**

Jede beteiligte Person, welche Tätigkeiten an Tieren ausübt:

1. hat sich vor Beginn der Tätigkeiten die erforderliche Fach- und Sachkunde anzueignen und sich mit dem geltenden Recht vertraut zu machen,
2. darf erst mit Tätigkeiten im Rahmen des Tierversuches beginnen, wenn sie durch den/die Tierversuchsleiter\*in über die der Tierversuchsgenehmigung zugrunde liegenden

- Bedingungen, Anordnungen, Auflagen und Nebenbestimmungen unterrichtet und im Rahmen genehmigter Tierversuche der zuständigen Behörde gemeldet wurde,
3. darf erst mit Tätigkeiten im Rahmen des Tierversuches beginnen, wenn durch den/die Tierversuchsleiter\*in eine praktische Einarbeitung in die Methode des Tierversuches erfolgt ist, und die Sachkunde der/dem Tierschutzbeauftragten demonstriert wurde,
  4. muss die vorgegebene Methode des Tierversuches und die der Tierversuchsgenehmigung zu Grunde liegenden Bedingungen, Anordnungen, Auflagen und Nebenbestimmungen einhalten,

## **§ 11 Entsorgung**

- (1) Die Tierkörperbeseitigung erfolgt über zugelassene Entsorgungsbetriebe in Sachsen-Anhalt.
- (2) Auskünfte über Entsorgungswege erteilen für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten die/der Abfallbeauftragte der MLU und für die Medizinische Fakultät die/der Abfallbeauftragte des Universitätsklinikums Halle (Saale)

## **§ 12 Kosten**

Die für Tierversuche oder Tierhaltungen sowie für notwendige Genehmigungen erforderlichen Haushaltsmittel trägt die jeweilige Einrichtung, soweit diese nicht nach Regelungen der MLU aus zentralen Mitteln bestritten werden.

## **§ 13 Zuständige Behörden**

- (1) Jeglicher Schriftverkehr mit Behörden ist über die Tierschutzbeauftragten zu führen.
- (2) Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Haltung von Tieren ist:
  - a. im Stadtgebiet von Halle (Saale) das Veterinäramt der Stadt Halle (Saale),
  - b. auf dem Gebiet des Saalekreises das Veterinäramt der Kreisverwaltung Saalekreis.
- (3) Genehmigungsbehörde für die Durchführung von Tierversuchen ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten.
- (4) Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten anzuzeigen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie für Tierversuche und Tierhaltung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft und ersetzt die Richtlinie für Tierversuche und Tierhaltungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Universitätsklinikums, die am 26.03.2002 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Halle (Saale), 14. April 2026

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

Alfred Funk  
Kanzler